OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603149/6/KLi/JB

Datum:
Linz, 24. September 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 17. Juni 2019 des H-P S, geb. X, vertreten durch die H/N Rechtsanwälte GmbH, X, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 13. Mai 2019, GZ: VerkR96-204-2019, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde, noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Mai 2019, GZ: VerkR96-204-2019, wurde dem Beschwerdeführer (Bf) eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) dahingehend vorgeworfen, dass er am 28. September 2018 um 10:35 Uhr in der Gemeinde L, Gemeindestraße Ortsgebiet, X/X im Bereich von weniger als fünf Meter vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder den Pkw, Opel Zafira, blau, mit dem Kennzeichen X gehalten habe. Er habe dadurch § 24 Abs. 1 lit. d StVO verletzt. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO werde eine Geldstrafe von 40 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 10 Euro zu bezahlen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 17. Juni 2019, mit welcher das Straferkenntnis zur Gänze angefochten wird. Als Beschwerdegründe werden inhaltliche Rechtswidrigkeit sowie entscheidungswesentliche Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend gemacht.

Der Tatvorwurf, der Bf habe sein Fahrzeug in einem Bereich von weniger als fünf Meter vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder, nämlich der X und des X, gehalten, sei unzutreffend. Der Bf habe diesen 5-Meter-Abstand eingehalten. Darüber hinaus habe er sein Fahrzeug in einer durch Markierungen gekennzeichneten Parkfläche abgestellt. Außerdem liege der vorgeworfene subjektive Tatbestand nicht vor.

Der Bf stelle daher die Anträge, das zuständige Verwaltungsgericht wolle nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung der Beschwerde stattgeben und (1.) den angefochtenen Bescheid (Straferkenntnis) ersatzlos beheben sowie das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 VStG einstellen; in eventu (2.) den Bf gemäß § 38 VwGVG iVm § 33a VStG beraten, den angefochtenen Bescheid (Straferkenntnis) ersatzlos beheben, sowie aufgrund des Vorliegens des den Verwaltungsvorschriften entsprechenden Zustandes das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 VStG einstellen; in eventu (3.) den angefochtenen Bescheid (Straferkenntnis) ersatzlos beheben, sowie das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 VStG – allenfalls unter Erteilung einer Ermahnung nach § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG – einstellen; in eventu (4.) den angefochtenen Bescheid (Straferkenntnis) dahingehend abändern, dass die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenen Maß herabgesetzt werde.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 25. Juni 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt, ohne eine

Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte sodann ein Gutachten des Amtssachverständigen Dipl.-HTL-Ing. R H ein, in welchem dieser eine Vermessung des Kreuzungsbereiches vorgenommen hat.

Zusammengefasst gelangte der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass der Schnittpunkt der Fahrbahnränder mit guter Genauigkeit ermittelt werden konnte, sowie, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass der dort abgestellte Pkw des Bf den Abstand von 5 Metern gerade noch oder gerade nicht mehr erreicht hat. Wenn der Abstand von 5 Metern nicht erreicht worden ist, dann lag die Unterschreitung bei wenigen Zentimetern.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sowohl dem Bf als auch der belangten Behörde Gelegenheit gegeben, zu diesem Gutachten bis zum 26. September 2019 bei Gericht einlangend eine Stellungnahme zu erstatten. Beide Parteien habe fristgerecht eine Stellungnahme abgegeben.

I.6. Die belangte Behörde hat in ihrer Stellungnahme vom 17. September 2019 vorgebracht, von einem „anderen“ Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder ausgegangen zu sein. Vom Sachverständigen seien laut Gutachten die Fahrbahnränder verlängert worden. Als Kreuzung gelte eine Stelle, auf der eine Straße eine andere überschneide oder in sie einmünde, gleichgültig in welchem Winkel oder Bogen. Dem Beschwerdevorbringen, die 5-Meter-Grenze sei wegen des flachen Bogens oder des stumpfen Winkels der einander kreuzenden Fahrbahnränder in Frage gestellt, komme rechtliche Relevanz nicht zu. Solange ein Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder konstruiert werden könne, gelte die 5-Meter-Grenze. Die belangte Behörde habe daher nicht die Fahrbahnränder verlängert, sondern sei vom „tatsächlichen“ Schnittpunkt der Fahrbahnen ausgegangen. Unter Zugrundelegung dieses tatsächlichen Schnittpunktes sei der Tatbestand erfüllt.

I.7. Der Bf hat in seiner Stellungnahme vom 23. September 2019 vorgebracht, dass das vorgeworfene objektive Tatbild nicht vorliege, jedenfalls sei es nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit erweislich.

Schon deshalb sei entsprechend dem Beschwerdehauptantrag das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Am 28. September 2018 um 10:35 Uhr stellte der Bf den Pkw, Opel Zafira, blau, mit dem Kennzeichen X, in der Gemeinde L, Gemeindestraße Ortsgebiet, im Bereich der Kreuzung X/X ab.

II.2. Ob der Bf sein Fahrzeug dabei in einem Bereich von weniger als 5 Meter vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder – nämlich jener der X und des X – abgestellt hat, kann nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Bereits aus dem Verfahrensakt ergibt sich, dass der Bf sein Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort abgestellt hatte. Dies wird auch vom Bf nicht bestritten. Strittig ist die Frage, wo im Hinblick auf den Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder der X und des X der Bf sein Fahrzeug abgestellt hat.

III.2. Der Bf bestreitet zunächst, diesen 5-Meter-Abstand unterschritten zu haben und geht anhand der von ihm vorgelegten Skizze davon aus, dass er den gesetzlich normierten 5-Meter-Abstand vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder der X und des X eingehalten hat.

Dem gegenüber gab die Meldungslegerin an, nach ihrer Einschätzung habe der Bf diesen Abstand nicht eingehalten. Tatsächlich hat sich auch im daran anschließenden Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergeben, dass diese Einschätzung mit freiem Auge nur sehr schwer durchzuführen ist. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat deshalb ein Kfz-technisches Sachverständigengutachten eingeholt.

III.3. Der Amtssachverständige Dipl.-HTL-Ing. R H hat sodann Befund und Gutachten zu dieser Frage erstellt.

Im Gutachten vom 3. September 2019 führt der Sachverständige Nachfolgendes aus:

„Die gegenständliche Örtlichkeit wurde mehrmals aufgesucht um den Tatort bzw. den gegenständlichen Kreuzungsbereich ohne geparkte PKW anzutreffen um ohne Einschränkung die notwendigen Vermessungen durchführen zu können.
Da der Kreuzungsbereich X/X nie ohne parkende PKW angetroffen wurde am 3 September 2019 mit den abgestellten PKW der Lokalaugenschein durchgeführt.

Der Schnittpunkt der Fahrbahnränder konnte mit guter Genauigkeit ermittelt werden. Das nachstehende Foto zeigt den Schnittpunkt der Fahrbahnränder - blauer Pfeil. Der 5 m Abstand ergibt sich auf Höhe der Pylone (roter Pfeil) die neben dem weißen Audi steht, der

während des Lokalaugenschein zufällig dort abgestellt gewesen ist



Das nachstehende Foto zeigt wo der 5 m Abstand in Bezug auf den Kreuzungsschnittpunkt endet. - roter Pfeil. Der Abstand von 5 m endet beim Lokalaugenschein auf Höhe der den PKW überragenden Hecke.

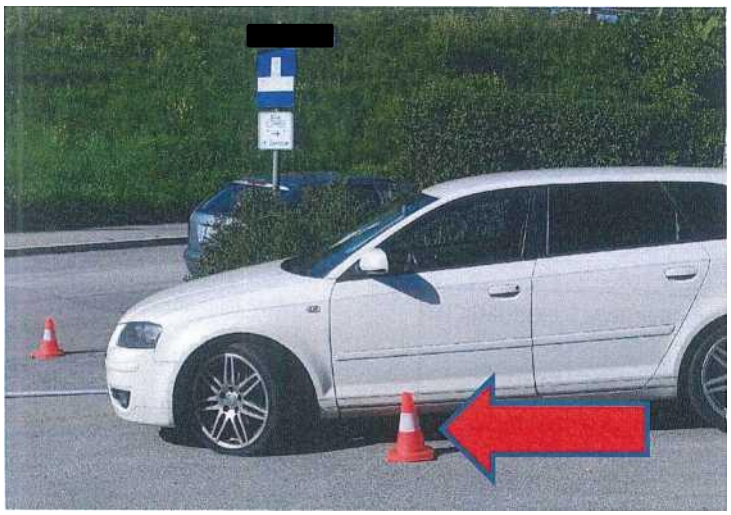

Unter Zugrundelegung des vorliegenden Polizeifotos wurde mit den beim Lokalaugenschein gemachten Fotos eine Bildüberlagerung durchgeführt. Diese Bildüberlagerung zeigt schemenhaft die Pylone die im vorstehenden Bild mit dem roten Pfeil angezeigt ist. Die Pylone steht etwas vor dem Vorderrad des Opel Zafira.

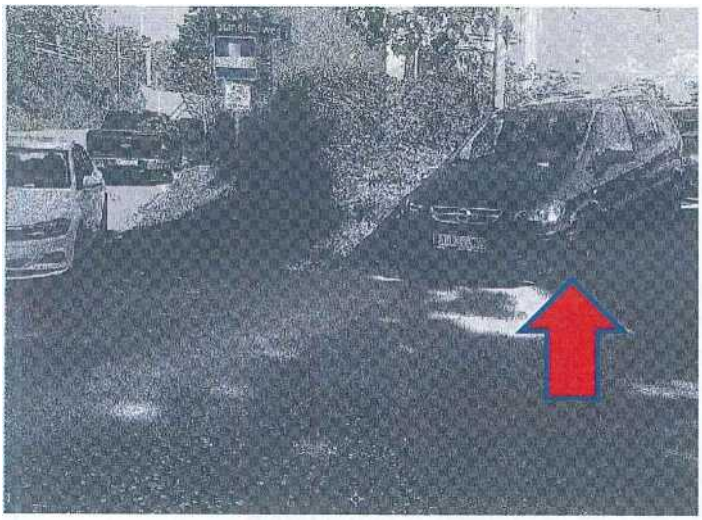

Im Hinblick darauf, dass die Perspektiven der überlagerten Bilder nur ungenau überlagert werden konnten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der abgestellte Opel Zafira den Abstand von 5 m zum Kreuzungsschnittpunkt gerade noch oder gerade nicht mehr erreicht hat.
Wenn der Abstand von 5 m nicht erreicht worden ist, dann lag die Unterschreitung bei wenigen Zentimetern."

III.4. Zusammengefasst ergibt sich somit, dass der Bf entweder den 5-Meter-Abstand gerade noch eingehalten oder aber diesen ganz geringfügig unterschritten hat. Mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit steht insofern nicht fest, dass der Bf die Bestimmung des § 24 Abs. 1 lit. d StVO verletzt hat. Dies zeigt sich auch dadurch, dass nur durch eine Vermessung der Fahrbahnränder und Feststellung des Schnittpunktes, sowie durch die vom Sachverständigen durchgeführte Überlappung der Lichtbilder festgestellt werden konnte, wo das Fahrzeug genau abgestellt war. Dieses Gutachten hat insofern ergeben, dass der Bf entweder den 5-Meter-Abstand gerade noch eingehalten oder diesen nur geringfügig unterschritten hat. Das vorliegende Sachverständigengutachten ist schlüssig und nachvollziehbar, zumal der Sachverständige seine Vermessungen auch anhand von Lichtbildern dargestellt hat.

III.5. Zur Feststellung des Schnittpunktes hat die belangte Behörde in Erwiderung des Sachverständigengutachtens ausgeführt, nicht von den Schnittpunkten der Fahrbahnränder, sondern von den Schnittpunkten der Fahrbahnen ausgegangen zu sein, woraus sich die Erfüllung des Tatbestandes ergebe.

Wie in der rechtlichen Beurteilung noch näher auszuführen sein wird, regelt die Bestimmung des § 24 Abs. 1 lit. d StVO jedoch, dass vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder und nicht vom Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnen auszugehen ist, sodass dieses Argument nicht zu einer Strafbarkeit des Bf führen kann.

Darüber hinaus hat der Sachverständige in seinem Gutachten schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, wie er die Vermessung der Kreuzung vorgenommen hat und wie er in der Folge zur Feststellung des Schnittpunktes gelangt ist.

Das erkennende Gericht folgt in diesem Punkt daher dem vorliegenden Sachverständigengutachten.

III.6. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Aufgrund des vorliegenden Kfz-technischen Sachverständigengutachtens steht fest, dass der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen ist. Von der Durchführung einer Verhandlung konnte daher abgesehen werden.

IV. Rechtslage.

IV.1. Gemäß § 24 Abs. 1 lit. d StVO ist das Halten und das Parken unbeschadet der Regelung des § 23 Abs. 3a im Bereich von weniger als fünf Meter vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder verboten.

IV.2. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zum Tatvorwurf liegen im vorliegenden Fall unterschiedliche Wahrnehmungen des Bf und der vernommenen Zeugin vor. Während der Bf davon ausgeht, den gesetzlich normierten 5-Meter-Abstand eingehalten zu haben, hat er diesen nach der Einschätzung der Zeugin unterschritten. Tatsächlich hat sich anhand des eingeholten Sachverständigengutachtens ergeben, dass die Einhaltung des gesetzlich normierten Abstandes nur sehr schwer mit freiem Auge feststellbar ist. Der Kfz-technische Sachverständige hat allerdings nachvollziehbar vermessen und berechnet, dass der Bf diesen Abstand von 5 Metern zum Kreuzungsschnittpunkt entweder gerade noch oder gerade nicht mehr erreicht hat.

Wenn der Abstand von 5 Metern nicht erreicht worden ist, dann lag die Unterschreitung bei wenigen Zentimetern. Insofern steht nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit fest, dass der Bf die ihm vorgeworfene Tat einer Verletzung des § 24 Abs. 1 lit. d StVO begangen hat.

V.2. § 24 Abs. 1 lit. d StVO verbietet das Halten und Parken im Bereich von weniger als fünf Meter vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder. Die gesetzliche Bestimmung legt insofern ausdrücklich den Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder zugrunde und nicht den Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnen. Der Sachverständige hat in seinen Vermessungen und seinem Gutachten, wie in § 24 Abs. 1 lit. d StVO normiert, den Schnittpunkt der einander kreuzenden Fahrbahnränder ermittelt, sodass das erkennende Gericht die Ergebnisse des Sachverständigengutachtes seiner Entscheidung zugrunde legt.

V.3. In Zusammenschau mit der Stellungnahme der belangten Behörde ist in rechtlicher Hinsicht noch zu hinterfragen, welcher Schnittpunkt dem Strafverfahren zugrunde zu legen ist, jener der Fahrbahnränder oder jener der Fahrbahnen selbst. Ausgehend vom Gesetzeswortlaut geht das erkennende Gericht davon aus, dass dies der Schnittpunkt der Fahrbahnränder ist. Der Schnittpunkt der Fahrbahnen kommt bei enger Auslegung des Gesetzwortlautes schon deshalb nicht in Betracht, da Strafnormen stets eng und nicht strafbarkeitserweiternd auszulegen sind. Genau das wäre aber hier der Fall, weil sich bei Zugrundelegung eines Schnittpunktes der Fahrbahnen eine Strafbarkeit des Bf ergeben würde, während sich diese bei Zugrundelegung des Schnittpunktes der Fahrbahnränder nicht ergibt. Außerdem kann es auch nicht im Belieben der Behörde liegen, einmal vom Schnittpunkt der Fahrbahnränder und einmal der Schnittpunkt der Fahrbahnen selbst auszugehen.

V.4. Verbleiben allenfalls nach Durchführung der Beweise nach eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten, dann hat nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ die Einstellung des Verfahrens zu erfolgen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 26.6.1997, 96/16/0286) [VwGH 16.12.2010, 2009/16/0094; 3.7.1996, 95/13/0175]. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ ist eine Regel für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes überzeugt werden konnte. Nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten bleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen [VwGH 12.3.1986, 84/03/0251; 8.3.1985, 85/18/0191; 29.8.1990, 90/02/0056; 28.11.1990, 90/02/0137; 14.6.1991, 98/17/0123; 19.9.1990, 90/03/0100; 18.9.1991, 90/03/0266; 8.9.1995, 95/02/0263].

V.5. Zusammengefasst lässt sich aufgrund der divergierenden Angaben des Bf und der Zeugin sowie aufgrund des schlüssigen und nachvollziehbaren Sachverständigengutachtens und unter Abwägung aller Beweisergebnisse nicht mit der für eine Bestrafung des Bf geforderten Sicherheit feststellen, dass der Bf den gesetzlich normierten 5-Meter-Abstand vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder gemäß § 24 Abs. 1 lit. d StVO nicht eingehalten hat.

V.6. Aus diesen Erwägungen war letztendlich im Zweifel zu Gunsten des Bf der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnisse aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

V.7. Der Bf hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde, noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer